

Arbeitsvertrag

zwischen

Arbeitgeberin (Name und Adresse):

und

Arbeitnehmerin (Name und Adresse):

1. Beginn Arbeitsverhältnis:

Das Arbeitsverhältnis beginnt am und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Tätigkeit:

3. Arbeitspensum:

Das Arbeitspensum beträgt Stunden pro Woche.

4. Ferien:

Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf(mindestens vier) Wochen bezahlte Ferien pro Jahr.

Bei unregelmässiges Pensum:

Die Ferien werden mit dem entsprechenden Zuschlag durch Lohn abgegolten (siehe Ziffer 5).

5. Lohn

Grundlohn pro Stunde/Monat brutto :	Fr.
Variante Ferienentschädigung (.... %) ¹	Fr.
Gesamtlohn brutto:	Fr. (Summe)
Abzüge:	
AHV/IV/EO und ALV 6,05% ²	Fr.
	Fr.
NBU ³	Fr.
Quellensteuer 5% ⁴	Fr.
Lohn pro Stunde/Monat netto:	Fr.

6. Lohnfortzahlung bei Krankheit (und Nichtbetriebsunfall)

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Nichtbetriebsunfall richtet sich ausschliesslich nach Obligationenrecht.

7. Lohnfortzahlung bei Betriebsunfall (und Nichtbetriebsunfall)

Die Arbeitgeberin schliesst für die Arbeitnehmerin eine obligatorische Unfallversicherung für Betriebsunfall und (Nichtbetriebsunfall sofern das Pensum mindestens acht Stunden pro Woche beträgt) ab (Kosten 100 Franken pro Jahr).

8. Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft

Die Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen der Erwebersatzordnung (EO). Ab Geburt wird der Lohn durch die Ausgleichskasse während 14 Wochen zu 80% vergütet, sofern sämtliche Voraussetzungen der EO erfüllt sind.

9. Kündigung unbefristetes Arbeitsverhältnis

Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen: Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jeweils per Ende Monat mit den folgenden Fristen gekündigt werden: 1. Dienstjahr: 1 Monat, 2. bis und mit 9. Dienstjahr: 2 Monate, ab 10. Dienstjahr: 3 Monate

10. Allgemeine Bestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für Hauspersonal. Änderungen und Ergänzungen sind nur schriftlich gültig.

Ort, Datum

Arbeitgeberin:

Arbeitnehmerin:

Erläuterungen zu den Fussnoten:

1 8,33% für vier Wochen Ferien pro Jahr, 10,64% für fünf Wochen Ferien pro Jahr (und 13,04% für sechs Wochen Ferien pro Jahr je nach dem ob im kantonalen Normalarbeitsvertrag vorgesehen.

2 Neu seit 1. 1. 2008: Personen, die in einem Privathaushalt beschäftigt sind, müssen die Beiträge unabhängig vom Einkommen pro Kalenderjahr in jedem Fall entrichten. Von Angestellten, die nicht in einem Privathaushalt beschäftigt sind und die bei einem Arbeitgeber nicht mehr als 2200 Franken pro Kalenderjahr verdienen, werden die Beiträge nur verlangt, falls dies der/die Angestellte ausdrücklich wünscht.

3 Nur bei einem Pensum von mehr als acht Wochenstunden; in diesem Fall ist die Arbeitgeberin verpflichtet, die Arbeitnehmerin auch für Nichtbetriebsunfälle (Freizeitunfälle) zu versichern.

4 Nur falls mit dem neuen Formular der Ausgleichskasse im vereinfachten Verfahren abgerechnet wird.